

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen liegen **ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Käufers sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die folgenden Bedingungen für künftige Käufe auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

- Alle Vertragsregelungen sind abschließend **schriftlich** festzulegen. Mündliche Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluss werden nicht Vertragsbestandteil.
- Unsere **Angebote sind stets unverbindlich**. Nach Bestellung des Käufers kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- Die **Zusicherung einer Eigenschaft** des Liefergegenstandes bedarf in jedem Fall einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Kennzeichnung.

III. Preise

- Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders **schriftlich angeboten**, ab Herstellwerk der Ware, und zwar im Inland jeweils zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Lieferungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen in Euro berechnet.
- Bei eingesandten Drehteilen oder Materialien** ist Voraussetzung, dass diese eine normale Bearbeitung zulassen; andernfalls sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen oder den Auftrag abzulehnen. Abfallmaterial von den zur Bearbeitung eingesandten Werkstoffen und Teilen wird kostenlos unser Eigentum.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart, auf dem nach unserem Ermessen günstigsten und besten Versandweg.
- Sofern wir nicht per Nachnahme liefern, sind unsere **Rechnungen** innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Geht der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen bei uns ein, so ist der Käufer berechtigt 2% Skonto abzuziehen. Skontoabzüge sind jedoch nur dann zulässig, wenn der Käufer alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht. Bei Lieferungen ab 10.000,- EURO Sonderanfertigungen nach Zeichnung oder Muster gelten, wenn nicht anders vereinbart, 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- Werden die Zahlungsfristen überschritten, so sind wir berechtigt, **Verzugszinsen** - bei beiderseitigem Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen - und Spesen (Art. 107 OR bleibt vorbehalten) in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) p.a. ohne Nachweis zu fordern. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Zahlungsfristen sind nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist bei uns eingegangen ist.
- Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Die Hereinnahme von **Wechseln und Schecks** erfolgt stets nur erfüllungshalber.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine **wesentliche Verschlechterung** ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen und vom Käufer die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Warenlieferungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder um einen außergerichtlichen Vergleich bittet.
- Der Käufer kann nur wegen unbistritener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen **Aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten**. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

V. Lieferung und Lieferzeiten

- Fristen und Termine** für Lieferungen sind **nur annähernd**. Werden Fristen oder Termine aus von uns zu vertretenden Gründen in mehr als branchenüblichem Umfang überschritten, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder gemäß Ziff. VII Schadensersatz verlangen kann. Die Lieferfrist beginnt keinesfalls vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Ausführung von Lieferungen setzt die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen und ggf. Materialien voraus. Soweit diese Voraussetzungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden, verlängern sich Fristen und Termine entsprechend.
- Die **Frist bzw. der Termin gilt als eingehalten**, wenn die versandbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zu

dem vereinbarten Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, gilt die Frist auch als eingehalten, wenn wir dem Käufer die Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist gemeldet haben.

- Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf **höhere Gewalt**, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, unseren Unternehmen betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
- Wird der Versand oder die **Bestellung auf Wunsch des Kunden verzögert**, so können wir beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrags für jede angefangene Woche ohne Nachweis fordern. Das Lagergeld wird auf höchstens 5% begrenzt, es sei denn, dass nachweislich höhere Kosten entstanden sind.
- Wenn aus Gründen, die nicht in unseren Risikobereich fallen, die Lieferung nicht termingerecht erfolgen kann oder die Ausführung der Lieferung unterbrochen, gestört oder erschwert wird, können wir Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verlangen.
- Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- Mengendifferenzen** von 5% nach oben oder unten müssen wir uns bei Sonderanfertigungen vorbehalten.

VI. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

Der Versand der Ware erfolgt ab Herstellwerk oder Lager **auf Rechnung und Gefahr des Käufers**. Die Kosten der Verpackung werden billigst berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

VII. Schadensersatz wegen Verzug und nachträglicher Unmöglichkeit

- Unsere Haftung auf **Schadensersatz wegen Verzug** und **nachträglicher Unmöglichkeit** ist auf den voraussehbaren Schaden, jedoch höchstens auf 25% des Warenwertes, begrenzt.
- Haften wir nur wegen leichter Fahrlässigkeit, so ist der **Schadensersatzanspruch auf maximal 5% des Rechnungsbetrages** der nicht oder verspätet erfolgten Lieferung **begrenzt**, im Falle des Verzugs zusätzlich auf höchstens 0,5% des verspäteten Teils der Lieferung pro vollendeter Woche der Verspätung. Der Rechnungsbetrag der gesamten Lieferung wird jedoch zugrunde gelegt, wenn der Käufer den Nachweis führt, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse war.

VIII. Gewährleistung

- Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche verjähren in der Frist des § 477 BGB.
- Die nach §§ 377, 378 HGB (Untersuchungs- und Rügenpflicht) vorgeschriebene **Mängelrüge** ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware, am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.
- Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge oder Beanstandung wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware von uns **nach unserer Wahl entweder zurückgenommen und auf unsere Kosten durch einwandfreie Ware ersetzt oder es werden die Mängel auf unsere Kosten beseitigt**. Ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft oder nicht vertragsgemäß oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl verlangen, dass der Kaufpreis gemindert oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns die nach unserem beliebigen Ermessen erforderliche **Zeit und Gelegenheit** für die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung einzuräumen, andernfalls sind wir von den im vorstehenden Absatz 3 bezeichneten Verpflichtungen befreit. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
- Der **Schadensersatzanspruch der §§ 463, 480 BGB bleibt bestehen**. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beschränkt sich jedoch der Schadensersatzanspruch auf den Warenwert, es sei denn, dass grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegen.
- Ersatz für Bearbeitungsausschuss leisten wir nur, wenn die Ausschussquote 5% je angelieferte Stückzahl und Ausführung übersteigt, jedoch nur in Höhe der von Besteller tatsächlich aufgewandten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn.
- Weitere gewährleistungsrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen**.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Soweit nicht im Vertrag einschließlich dieser Bedingungen etwas anderes bestimmt wird, werden **Schadensersatzansprüche** des Käufers wegen Mangelfolgeschäden, Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung **ausgeschlossen**, es sei denn, sie beruhen unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten.
- Soweit wir zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **voraussehbaren Schaden**.
- Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie positiver Vertragsverletzung **verjähren** in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte, soweit sie auf Sachmängel beruhen, ansonsten in 3 Jahren.

X. Eigentumsvorbehalte

- Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Wechselzahlung.
- Der Käufer ist zur **Weiterveräußerung** und/oder zur **Verarbeitung** der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm jedoch nicht gestattet.
- Der Käufer tritt seine **Forderungen aus der Weiterveräußerung** der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die **Abtretung** an. Diese gilt auch, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung eingestellt ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Falle widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware **Miteigentum an der neuen Sache** einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Käufer wird schon jetzt vereinbart.
- Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistung, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Käufer zur **Einziehung** der abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.
- Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über den **Verbleib** der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstiger Sicherungsrechte, insbesondere von einer Pfändung, **unverzüglich zu benachrichtigen**. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - die **Herausgabe unseres Eigentums** oder ggf. die **Abtretung** der Herausgabeansprüche des Käufers verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden **Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen**, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages nach unserer Wahl frei.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Die Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Vertrag und diese Allgemeinen Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten und ggf. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.